

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Per E-Mail an: 321@bmleh.bund.de

11. März 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Tierschutzorganisation PETA Deutschland e.V. bedanken wir uns für die Zusendung des Entwurfs und nehmen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme sehr gerne wahr.

PETA fordert die Verankerung des Personenstatus von Tieren im Grundgesetz und damit verbunden Grundrechte für Tiere, d.h. u.a. das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das Tierschutzgesetz ist in seiner jetzigen Form kein rechtlich potentes Instrument, um die Bedürfnisse und Interessen von Tieren in ausreichendem Maße zu schützen.

Bis zu einer Verfassungsänderung vorgenommene Änderungen am Tierschutzgesetz können aber dazu beitragen, das Leiden der Tiere zumindest zu mildern.

Zu § 4d

Wir begrüßen die Einführung einer Videoüberwachung von Schlachtstätten. Damit diese wirksam wird und der Tierschutz beim Töten der Tiere sichergestellt werden kann, müssen die Aufnahmen allerdings unter Zuhilfenahme von KI-gestützten Verfahren und zusätzlich von unabhängigen Expert:innen ausgewertet werden können sowie auch anerkannten Tierschutzorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Maßnahmen kann der allgemein hin bekannten Überlastung von Tierärzt:innen in den Behörden entgegengewirkt und eine lückenlose Auswertung der Videoaufnahmen gewährleistet werden. Zudem würde sich die gesellschaftliche Akzeptanz der Maßnahme erhöhen.

Die in **§ 4d (2)** vorgesehene Ausnahme von der Videoüberwachung für Schlachtstätten, die keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen / unter 1000 GVE oder unter 150.000 gefiederte Tiere oder Kaninchen jährlich töten, lehnen wir ab. Zahlreiche erschütternde Dokumentationen von

Tierschutzorganisationen belegen mit großer Häufigkeit illegale Handlungen in Schlachtstätten, die unterhalb der vorgenannten Schwellen liegen. Laut Berechnung des Statistischen Bundesamtes würde der Erfüllungsaufwand je Betrieb einmalig schätzungsweise 1.000 Euro Installationskosten und jährlich schätzungsweise 740 Euro betragen, so dass eine Begründung der Ausnahme kleinerer Betriebe durch wettbewerbsnachteilige Mehrkosten nicht belastbar ist. Eine finanzielle Förderung kleinerer Betriebe wurde bereits im Rahmen der 2024 vorgesehenen Novelle des Tierschutzgesetzes von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP vereinbart und käme auch hier in Betracht.

Die in **§ 4d (4)** anberaumte Speicherzeit der Videoaufnahmen von 30 Tagen zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte, halten wir zudem für zu kurz, sollten keine KI-basierten Verfahren zur Auswertung der Videoaufnahmen zum Einsatz kommen. Gerade in Hochzeiten grassierender Tierseuchen befinden sich personell unterbesetzte Veterinärbehörden im Ausnahmezustand. Eine Sichtung und Auswertung der gespeicherten Aufnahmen innerhalb von 30 Tagen kann dann unter Umständen nicht gewährleistet werden. Tierschutzverstöße beim Töten der Tiere blieben ungesehen und ungeahndet, § 4d TierSchG würde somit seinen Zweck verfehlen. Eine Speicherung der Videoaufnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze durch die Betreiber von Schlachtstätten muss daher für mindestens ein Jahr festgelegt werden, um stichprobenartig von den Behörden ausgewertet werden zu können.

Wir erachten die Berücksichtigung der oben vorgetragenen Punkte als unerlässlich, um wenigstens die dringendsten Tierschutzproblematiken beim Töten von Tieren in Schlachtstätten einzudämmen.

Bitte halten Sie uns über den weiteren Überarbeitungsprozess auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

